

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.07.1987

Geschäftszahl

85/10/0019

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/10/0053 E 11. Mai 1987 RS 3

Stammrechtssatz

Aus einschlägigen Vorstrafen der Beschwerdeführerin darf auf die Gewerbsmäßigkeit der Tätigkeit geschlossen werden (Hinweis E 24.6.1985, 85/10/0041).